



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.VIII. Der Reichs-Ritterschafft Gravamen wegen der actuum meræ facultatis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Sie dergleichen remission auf künftigen Reichs-Tag approbirten. Dessen wir Julius. Uns um so vielmehr zu verwundern.

1649. Julius.

Er berichtete, dieser Streit wäre in *Causa Brandenburg. Culmbach contra Bamberg* auf die Bahn gebracht worden, und zwar nicht so wohl wegen des *Exercitii A. C.* als wegen des *Juris ordinandi Parochos*. Bamberg erklärte sich dahin, weil Anno 1624. in dem Dorff deshalb der Streit, die Gemeinde das *Exercitium A. C.* hergebracht, sollte sie dabey gelassen werden, nachdem Sie aber etwa ein oder das andermahl Ihre Priester im *Consistorio* zu Culmbach examiniren, und auch daselbst ordiniren lassen, wolle von Seiten Brandenburg solches vor ein *Jus*, und zwar *Jus Episcopale* gehalten und bestanden werden, ob müsten jedesmal die neu vocirten Priester daselbst dem *Consistorio ad Examen & Ordinationem* gesteller werden: Welches das Stiff Bamberg, so weit nicht wolle einräumen, sondern sage, es habe bey der Gemeinde gestanden, und solle auch hinführo bey derselben stehen, als ein *actus meræ facultatis*, wo Sie Ihre Priester wolten ordiniren lassen. Ita occasione hätte der Chur-Brandenburgische Abgesandte Herr *Wesenberg* vorbracht, es wäre eine zweifelhafte *quæstio*, num *actus meræ voluntatis inducant possessionem*, darauf der Chur-Maynische als auch Würzburgische Abgesandte der von *Vorbürg* als ein *Geyer* auf die Taube gefallen, dann ihn hernach auch andere Catholische secundiret. Daher dann dafür gehalten worden, daß sich über solche *quæstio* auf künftigen Reichs-Tag zu vergleichen. Anfangs nun hätten die Chur-Bayerischen deshalb einen *Recess* angesetzt, so noch ziemlich gut gewesen, weil aber derselbe denen Chur-Maynischen nicht gefallen, hätten Sie einen andern verfertigt, dabey Er, der *Württembergische* und andere *Evangelische* unterschiedene *Emnerungen* gethan und beygezeichnet, (welchen letzten *Aufsatz* mit den *Correcturen* Er Uns allein communicirte, weil Er den Bayerischen nicht hatte.) Es wäre aber solcher *Recess* nicht vollzogen und also auch noch *res integra*.

N. V.

*Nos*: Man müsse sehen, daß man per *indirectum* solches Streits und der *remission* zu künftigen Reichs-Tag, abkomme, und die *controversiam* allein von dem *Jure ordinandi* seyn und verbleiben lasse, dann sonst würde man einen Streit erwecken und hinterlassen, darüber die *Posteritas* auch zu klagen. *Ille*: Er wäre damit gar wol zu frieden, und rede der *Königlich-Schwedischen* endliche Erklärung auch allein so weit davon, indem Sie eine *Specification* der *Casuum* begehret, wo das *Jus Ordinandi* streitig. *rc.*

§. VIII.

Reichs- Ritter- schaft. Gravamen, wegen der *Actuum meræ facultatis*.

Die seithero ventilirte Frage, „ ob die *Actus meræ facultatis* eine wirkliche *Possession* involvirren, wenigstens um *in ordine ad Instrumentum Pacis*, die *Restitution* deswegen zu erlangen? „ veranlassete noch mehrere *Beschwerden*, indeme die *Freye Reichs-Ritterschafft*, als ein *Gravamen* anjog, daß man die *Actus Ordinandi &c.* und dergleichen, welche ein fremdes *Consistorium* bey derer von *Adel Pfarrern* bißhero *exerciret* hätte, *pro tam necessariis* halten wolle, daß auch das ganze

*Jus Episcopale* daraus herfließete, folgendes à *Jure Episcopali* ad *Jus Territoriale* argumentirt werden woltte, wodurch der *Ritterschafft* leichtlich eine *Landsäßerey* aufgebürdet werden möchte *rc.* dahero selbige das *Memoriale* sub *N. I.* dem *Reichs Directorio* übergeben, und ad *deliberationem* in die *3. Reichs-Collegia* bringen lassen. Weil aber in solchem *Memorial*, nicht allein etlicher *Gravaminum*, wovon noch nichts ad *dictaturam* kommen war, gedacht, sondern auch das neue *Gravamen* von etlichen *Ständen*

1649. den vor obscur gehalten werden wollen; so wurde es zu mehrerer Erläuterung ausgesetzt. Weil bey eben selbiger am 28. Jul. gehaltenen Session, der, oben ad §. II. sub N. I. angefügte Interims-Recess, dessen sich die Deputati ad punctum Re-stitutionis, verglichen hatten, die Casus *super actibus merae facultatis* lese fundantibus, abgelesen, und in allen 3.

Julius.  
Reichs-De-  
beration über  
den Inter-  
ims Recces,  
die Actus me-  
rae Faculta-  
tis betreffend.

Reichs-Collegiis zur Deliberation ge-  
stellet wurde; So kamen zusehender die  
von denen Evangelischen darüber verfas-  
sete Monita, allhier sub N. II. in Erwe-  
gung, und wurde per Majora, in dem  
Fürsten-Raths, Concluso sub N. III.  
daß solche allerdings zu attendiren wären,  
geschlossen.

1649  
Julius

## N. I.

Dict. Norimbergae, 17. Jul. 1649.  
per Mogunt.

Reichs-Ritterschafftliches Memorial, derselben Gravamina, insonderheit  
die Actus merae Facultatis, betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche  
Vortrefliche Herren Abgesandte. Hoch-Ehrlwürdige, Hochwohlgebohrne,  
Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Vest und Hochgelehrte, Gnädige  
Großgünstige Herren

N. I.  
Reichs-Rit-  
terschafft-  
liches Mem-  
orial derselben  
Gravamina  
betreffend.

Eu. Wohl-Ehrlwürdige Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten ist ohnerbore-  
gen: Was gestalten bey denen in Westphalen vorgewesten nunmehr durch Göt-  
tes Gnade beschlossenen und ratificirten Friedens-Tractaten, die löbliche Reichs-  
Ritterschafft in Francken, Schwaben, Rheinstrom, und an gehörigen Orten wegen  
vieler obhabender Gravaminum und wider Dero in dem Heiligen Reiche herge-  
brachten Immedietät, und von vielen Kaysern und Königen wohlhergebrachten,  
und in contradictorio mehrmahlen eressenen Freyheiten, neuerlichen Attentaten  
sich höchlich beklaget; massen derselben in dem darüber verfassten Instrumento Pa-  
cis unterschiedlicher Orten heilsamliche Provision beschehen, darum ich dann nicht  
gezweiffelt, es würden bey denen allhiefigen Executions-Tractaten, die in Schrif-  
ten abgefasset und bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio überreichte Ritterschafft-  
liche Gravamina, gleich andern Ständen, auch ad publicam Dictaturam gebracht,  
und schleunigst erwiedert worden seyn; So vernehm ich jedoch, daß solches (ohne-  
achtet selbige so wohl als andere Stände zu beobachten gewesen) bißhero verblieben  
seyn solte. Nicht weniger so werde ich berichtet, ob solten bey der Hochansehnlichen  
Reichs-Deputation circa actus merae facultatis in Pfarr-Sachen sehr nachdenck-  
und präjudicirliche quaestiones moviret und eingerichtet werden, wodurch wider  
den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis der Freyen Reichs-Ritterschafft gar leicht-  
lich höchstnachteilige consequentia eingeführet, und sie durch einen dergleichen  
Actum an statt habender Immedietät in die beschwerliche Landfässerey gezogen,  
und dadurch occasione eines solchen freywilligen actus per nimiam extensionem  
subjugiret werden.

Damit dann solche gefährliche präjudicia abgewendet, und inskünftige in ein  
und andern Ritterschafft-Mitglieds Nachtheil nicht gezogen, zugleich auch ihre Gra-  
vamina nicht ohnerdret gelassen werden: Als habe Eu. Hoch-Ehrlwürdi-  
gen Gnaden, Gestrengen und die Herren ich unterthänig und dienslich bitten wollen,  
an Dero Hohen Orte die Sachen dahin zu vermitteln, damit angezogene Gravami-  
na fürderlichst zur Reichs-Dictatur gebracht, und zur schleunigsten expedition bes-  
fordert werden mögen, ingleichen auch die Sachen dergestalten gnädig und großgün-  
stig einzurichten, damit die löbliche Reichs-Ritterschafft in ihrem Herkommen Privi-  
legien

1649. legien und Immedietat, gleich andern Ständen Kraft des Instrumenti Pacis, ge- 1649.  
 Julius. lassen, und durch bloße subsumptiones nicht in die Landsässerey, oder anderer Be-  
 nachbarten Stände Botmäßigkeit wider des Reichs Herkommen und des Ritter-  
 standes Privilegia, per indirectum gezogen werden möge. Widrigensfalls kan  
 ich meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht umgehen, allen widrigen Actibus,  
 als die ich auf solchem Fall für null, nichtig und einseitig gehalten haben will, per  
 generalia Juris & facti protestando zu contradiciren, und dem Ritter-Weßen  
 in Possessorio quam Petitorio alle beneficia Juris und anderer bey diesen wäh-  
 renden Tractaten vorständigen Verabhandlungen in gebührender Form und Maas  
 reserviren, mit unterthänig- und dienstlicher Bitte, dieses mein Nothdringliches An-  
 suchen und widrigensfalls angehängte Protestation mir nicht übel zu vermercken.

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen und der Herren Hochgültige Interpo-  
 sition und Vermittlung gebührend implorirend

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen  
 und der Herren

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
 Fürsten und Stände Gesandtschafft.

unterthänig- und dienstwilliger  
 J. Philips Gruder.

N. II.

Monita, so bey dem Recces super Actibus meræ facultatis, die Ewan-  
 gelischen hiebey zu beytragen begehret.

N. II.  
 Evangelico-  
 rum Monita  
 bey dem Inte-  
 rims - Recces  
 super Acti-  
 bus meræ Fa-  
 cultatis.

Post Proem. ad verba: *detur possessio addatur: qualis secundam mentem &*  
*tenorem Instrumenti Pacis pro obtinenda restitutione requiritur;*

In eodem §. ad verba: *sacerdotalia officia addatur: ohn einige Obligation*  
*aus puren lautern freyen Willen.*

In §. Als ist endlich *ic. ad verba: dahin gangen, daß, addatur: in de-*  
*nen Fällen da die in An. 1624. exercirte Jura ihrer Art nach, oder*  
*sonsten erweistlich, pro actibus meræ facultatis eigentlich zu hal-*  
*ten, bis auf ic.*

In eod. §. ad verba: vnd dabey: *addatur: inskünftig, es falle das Jus*  
*Ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt ic.*

Sequ. linea: ad verba: auch Ihnen *addatur: wosern es pro actu meræ*  
*voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitu-*  
*tionem gehalten wurde, bevor ic.*

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Acta meræ facultatis betreffend.

Mercurii 28. Julii Anno 1649.

Ist bey vorgegangener abermahliger Berathschlagung der quæstion: *Utrum* N. III.  
*Actus meræ facultatis tribuant possessionem?* Und der löblichen Ritterschafft in Fran-  
 cken, Schwaben und am Rheinstrom, auf die *manutenentiam* ihrer jurium, in  
 clusum super  
 Krafti actibus meræ  
 facultatis.

1649  
Julius.

Krafft des Frieden-Schlusses, zielenden Memorials, im löblichen Fürsten-Rath, per Majora dafür gehalten werden, daß die gemeldte *Quæstio*, und deren hauptsächlichste *Decision*, nach Anleitung des, von denen, zu examinirung des puncti *Amnestiæ & Gravaminum*, niedergelegten Herren Deputirten verfaßten, pro nunc principaliter berathschlagten *Recessus*, auf den nächst-künftigen Reichs Tag zwar zu remittiren; darbey gleichwohl die von etlichen diesfalls quoad *formalia illius Re-cessus* gethane Erinnerung, in der Fürstlichen Relation zu berühren, und ob sothaner *Recessus* zum Vergleich zu bringen zu versuchen. So viel aber besagtes der Ritterschafft Memorial belanget, weil solches in aliquibus etwas obscur, von Dero allhier anwesendem Herrn Deputirten mehrere Erläuterung, ob sich dessen Haupt *Gravamen circa Collectas vel Ordinationes Parochorum* verstehe, zu vernehmen, und zugleich dessen jeßmahliges Memorial in die Reichs-Dictatur kommen zu lassen wäre.

1649  
Julius.

## §. IX.

Die Stände wollen nicht zugeben, daß der Punctus *Exautorationis & Evacu-ationis* mit der *Restitu-tions*-Sache vermenget werde.

Es ist oben §. V. gemeldet worden, welchergestalt denen Reichs Ständen eine *Li-sta Restituendorum*, wie nemlich die *Re-stituendi* in die *Exautorations*-und *Eva-cuations*-*Terminos* einzutheilen wären, von dem Reichs-Directorio zugestellet worden, welche die Stände vor diejenige Liste gehalten, so von denen Schwedischen Gesandten also wäre eingerichtet, und als das *Adjunctum sub A*, ihrer *Declara-tion in puncto Restitutionis*, beygelegt worden. Es hat sich aber nachgehends befunden, daß solches ein Irrthum gewesen, und solche Liste von denen Kayserlichen Gesandten hergekommen, auch von dem Fürstlich Württembergischen Ge-sandten *D. Varenbubler*, der sich bishero als einen *Mediatorem* zwischen beyden Partheyen hatte gebrauchen lassen, als ein temperament, entworfen worden sey, darüber man der Stände *videtur* hören wollte. Weil nun die Churfürstlichen, in ihrem Bedencken ad *particularia* geschrit-ten; so wurden die beschwehrlichen *Casus*, bey denen Kayserlichen *Plenipotenti-riis* eximirt und von selbigen, der *Cata-logus N. I.* denen Schweden ausgehän-digt, welche aber so wenig damit zufrieden gewesen, daß Sie alsofort einen andern *Cat-alogum sub N. II.* aufgesetzt, und selbi-gen am 18. Jul. denen Kayserlichen zuge-sendet, welche ihn noch selbigen Tags, ohn-verzüglich dem Reichs-Directorio beliefs-erten und sofort, noch des Abends ad *di-ctaturam* besörderten

Den folgenden 19. Jul. wurde darüber Reichs-Rath gehalten, und geschlossen, daß

man sich keineswegs ad *terminos* *Exau-torations & Evacuacionis*, mit dem *Restitu-tions*-*Werck* binden lassen solle, zumahl bey der gegenwärtigen *Verzeich-niß*, darinnen unterschiedliche *Casus* ent-halten wären, welche unmdglich bey jeßiger Zeit vöblig expedirt werden könten; Etliche *Casus* requirirten die *General-Guarandiam*, zu welcher man eher nicht gelangen könne, bis das Reich beruhiget und von fremden *Wdickern* befreyet sey; Etliche *Casus* könten auch ihrer *Eigen-schafft* nach, ehender zu keiner *Richtigkeit* gebracht werden, bis die *Evacuatio Lo-corum* geschehen sey. Derowegen man die Schweden nochmahls zu ersuchen hätte, die Stände mit dergleichen *Anmuthen* zu verschonen; Sie, die Stände, wären annoch erbietig, voriger *Anzeigung* nach, in dem *Restitu-tions*-*Werck* fortzufahren, und ohne *Bersäumung* einiger Zeit, damit zu *continuiren*, bis man gänzlich hindurch, und alle *Casus*, nach *Befinden* *declarirte* wären: Nur, daß immittelst die *Exau-toracion* und *Evacuacion* nicht zurück ge-stellt, sondern damit ebenmäßig verfahren werde.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath das *Conclusum sub N. III.* formirt, welches mit dem Churfürstlichen *Concluso*, in *sub-stantia* übereinkam, ausser, in dem *passu*, daß die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen wären, die Schweden zu dem obigen zu *dis-poniren*: Die Städte wollten zwar an-fänglich *disentiren*; traten aber endlich mit ein, und geschah noch selbigen Nach-mittag, der Vortrag davon, an die Kayser-lichen